

(so bei den meisten Eigentums- und Wirtschaftsverbrechen, bei zahlreichen Verbrechen gegen die Gesundheit und Würde des Bürgers wie Körperverletzung, Beleidigung und Verleumdung, bei den fahrlässigen Verbrechen).

Im Kampf gegen diese Untergangserscheinungen der kapitalistisch-imperialistischen Gesellschaftsordnung ist die Strafe also ein Instrument, mit dessen Hilfe der Arbeiter-und-Bauern-Staat sowohl seine Unterdrückungsfunktion gegenüber den Feinden des werktätigen Volkes und seiner staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung als auch seine kulturell-erzieherische Aufgabe der endgültigen Lösung der Bürger vom Einfluß der kapitalistischen Vergangenheit und Außenwelt, der Entwicklung des sozialistischen Bewußtseins und der Erziehung zur aktiven Mitwirkung am Aufbau der sozialistischen Gesellschaft verwirklicht. Zugleich damit — jedoch infolge der Eigenart des Strafrechts als eines Mittels zur Bekämpfung verbrecherischer Handlungen nur mittelbar — gewährleistet die Strafe auch die erfolgreiche Lösung der wirtschaftlich-organisatorischen Aufgaben des volksdemokratischen Staates.

Somit übt die Strafe in der Deutschen Demokratischen Republik — wie unter den Bedingungen der Arbeiter-und-Bauern-Macht überhaupt — eine doppelte Funktion aus: eine Unterdrückungs- und Erziehungsfunktion. Das bedeutet, daß der mit der Strafe des sozialistischen Staates geübte Zwang nicht allein — wie das in jedem Ausbeuterstaat der Fall ist — der Niederhaltung verbrecherischer Angriffe dient, sondern stets zugleich auch eine erzieherische Einwirkung auf den Rechtsbrecher selbst, auf andere rückständige und labile Personen und darüber hinaus auf die gesamte Gesellschaft zum Inhalt hat. In dem mit der Strafe geübten Zwang werden also immer Elemente sowohl der Unterdrückung, der Repression, als auch der Erziehung wirksam. Diese beiden Funktionen der Strafe bilden eine unlösbare dialektische Einheit, in der zwar — je nach den Besonderheiten und Erfordernissen des Einzelfalles — das eine oder das andere Element im Vordergrund steht, aber niemals selbständig, für sich allein zur Wirkung gelangt.

Diese Doppelfunktion der Strafe hat in der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung ihre realen gesellschaftlichen Grundlagen; in ihr treten der neue, höhere Typus, insbesondere der Humanismus und die moralisch-politische Überlegenheit des sozialistischen Straf-